

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „**proschwyz**“ besteht mit Sitz in Schwyz ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

„**proschwyz**“ bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen des Schwyzer Detailhandels und der Dienstleistungsbetriebe, insbesondere durch:

- Stärkung unseres Dorfes als leistungsfähigen und wohnlichen Einkaufsort;
- Einsatz für eine aus Vereinssicht optimale Dorf-Infrastruktur (z.B. Parkplätze, Verkehrserschliessung, öffentliche Verkehrsmittel);
- Durchführung von Aktivitäten;
- Zusammenarbeit bei der Festsetzung sinnvoller Öffnungszeiten usw..

Art. 3

Die Ziele des Vereins sollen im Besonderen erreicht werden durch:

- Vertreten der Interessen der Vereinigung gegenüber Behörden, anderen Vereinigungen und der Öffentlichkeit;
- Stellungnahmen zu wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen, soweit diese die Interessen des Detailhandels berühren;
- Vertretung und Unterstützung von Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Behörden, soweit diese Interessen mit denen des Vereins in Einklang stehen;
- Durchführung marktfördernder Veranstaltungen und Werbeaktionen, die dem Detailhandel dienen;
- Kontaktstelle zu anderen Verbänden und Organisationen;
- Austausch von geschäftlichen Erfahrungen und Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche in der Gemeinde Schwyz einen oder mehrere Detailhandels- und/oder Dienstleistungsbetriebe führen.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von allen ordentlichen Beiträgen an den Verein befreit. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 7

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Verpflichtung in sich, die Statuten, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres durch den Tod, Verkauf oder Aufgabe des Geschäftes, sowie durch Konkurs.

Der Austritt kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausgeschiedene verlieren jeden Anspruch am Vermögen des Vereins.

Art. 9

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- ernsthafte Verletzungen der Statuten
- unehrenhafte Geschäftsführung
- Schädigung der Interessen des Vereins
- Missachtung von verbindlichen Beschlüssen des Vereins

- Versäumnis bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses beim Präsidenten des Vereins schriftlich eingereicht werden.

3. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 31. Mai statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies vom Vorstand verlangt.

Art. 12

Der Vereinspräsident, oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie ist für folgende Geschäfte allein zuständig:

- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Vereinsbudget;
- Genehmigung des GV-Protokolls;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahl des Präsidenten des Vereins, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Art. 13

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleiben Abänderungsanträge zu bestehenden Traktanden.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Ohne besonderen Beschluss der Generalversammlung erfolgt die Abstimmung und Wahl offen. Wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt, werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

B. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Als Mitglied in den Vorstand ist wählbar, wer selber Vereinsmitglied ist, der Geschäftsführung eines Vereinsmitglieds angehört oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Vereinsmitglied steht.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. In der Regel soll jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstands gewählt werden.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und arbeitet im Rahmen der Statuten für die Zwecke des Vereins. Es obliegt ihm insbesondere:

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- Aufstellung der Jahresrechnung sowie
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten.

Art. 17

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen bestellen oder einzelne Delegierte bezeichnen; er legt deren Aufgaben und Kompetenzen verbindlich fest.

Als Mitglieder einer Kommission und als Delegierte können auch Aussenstehende bezeichnet werden.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Bedürfnis. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

Art. 19

Der Präsident leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er führt die Aufsicht über alle Geschäfte der Vereinigung.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und legt alljährlich die Jahresrechnung ab.

Der Aktuar des Vereins führt das Protokoll über die Verhandlungen an der Generalversammlung sowie im Vorstand und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit und übernehmen spezifische Ressort.

Art. 20

Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Vorstandsmitglieder und die Delegierten werden vom Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zuhanden des Vereinsbudgets beschlossen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle wird durch zwei Rechnungsrevisoren gebildet. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird jeweils ein Revisor auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisor ist nur wählbar, wer selber Vereinsmitglied ist, der Geschäftsführung eines Vereinsmitglieds angehört oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Vereinsmitglied steht.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt gleichzeitig mit einfachem Mehr über die Verwendung des eventuell noch vorhandenen Vermögens

Art. 25

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt die gesetzliche Regelung gemäss OR und ZGB.

Art. 26

Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 27

Diese Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. April 1998

Schwyz, 14. April 2011

Präsident: Georg Reichmuth-Marty

Aktuar: Martin Casutt

proschwyz, Postfach, 6430 Schwyz, info@proschwyz.ch
www.proschwyz.ch